

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 26 (1960)
Heft: 7-8

Artikel: Der letzte Schritt zur Eingliederung von ehemaligen blauen Luftschutzdienstpflchtigen in die Armee
Autor: Im Hof, Ewald
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363890>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es kann also der Fall eintreten — auf den sich Frankreich für sein Territorium heute vorbereitet — dass eine innere Schweizer Verteidigung in Aktion treten muss, während die eidgenössischen Streitkräfte der äusseren Verteidigung eine Invasion des Gegners verhindern, sei es allein durch ihre Existenz, sei es durch erfolgreiche Abwehr im Grenzraum. Was steht für diesen Fall der Schweiz an inneren Verteidigungskräften zur Verfügung?

Wenn abschliessend einem Ausländer ein kritisches Wort erlaubt sei, so gilt es dem heutigen ausserhalb der Eidgenossenschaft nicht ganz verständlichen Meinungsstreit über die Frage: Luftschutztruppen oder zivile Schutzkräfte? Meines Erachtens wird eine totale innere Verteidigung im kontinentalen Europa *beide* benötigen, moderne Genietruppen durchaus nach der Art der schweizerischen Luftschutztruppen — wie sie

der deutsche Zivilschutzexperte Erich Hampe² auch für andere Länder empfiehlt — und paramilitärische Verbände nach dem dänischen oder französischen Beispiel. Völlig zivile Hilfsdienste, wie sie die Bundesrepublik zurzeit vorsieht, dürften den schwierigen und vielseitigen Aufgaben von Bergungs- und Hilfsaktionen bei nuklearen Notständen nicht gewachsen sein.

Angesichts der *engen* Zusammenarbeit von Militär und Zivil, die aus der modernen Waffenentwicklung heraus zwangsläufig notwendig geworden ist und die in Ost und West noch weiter intensiviert wird, ist das Vierte Genfer Abkommen praktisch tot. Es lebe das Fünfte.

² Erich Hampe: Luftschutztruppen, einst, jetzt und in Zukunft, «Wehrwissenschaftliche Rundschau» 1959 (Heft 8) Verlag Mittler & Sohn, Frankfurt.

LUFTSCHUTZ-TRUPPEN

Der letzte Schritt zur Eingliederung von ehemaligen blauen Luftschutzdienstpflichtigen in die Armee

Ewald Im Hof, Abteilung für Luftschutz des EMD

In der letzten Nummer des Militäramtsblattes findet sich ein kurzer, unscheinbarer Bundesratsbeschluss vom 8. April 1960, der den Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1953 über die Einteilung von ehemaligen Angehörigen der aufgelösten örtlichen Luftschutzinformationen aufhebt. Der damit aufgehobene Beschluss hatte denjenigen vom 21. September 1951 ersetzt, welcher vor acht Jahren die massgebende Grundlage für die Eingliederung der früheren blauen Luftschutzdienstpflichtigen in die feldgraue Armee war.

Damals wurden luftschutzdiensttaugliche, in den örtlichen Luftschutztruppen eingeteilte und ausgebildete Männer in die neuen Luftschutztruppen der Armee übernommen. In einer sanitärischen Musterung, der sogenannten Luftschutzmusterung 1951, wurde ihre Diensttauglichkeit überprüft, wobei nur solche für die neue Einteilung in Frage kamen und als ausexerziert betrachtet wurden, die diensttauglich befunden wurden. Angehörige des Verwaltungs-, Spital- und Industrieluftschutzes (VLO, ZKLO und ILO) kamen hierfür nicht in Betracht. Bei Offizieren und Unteroffizieren wurden ausserdem ihre Eignung für den betreffenden Grad noch besonders überprüft. Alle diese Wehrmänner behielten ihren ehemaligen beim Luftschutz erworbenen Grad, wurden feldgrau eingekleidet und den übrigen Wehrmännern gleichgestellt, mit der einzigen Ausnahme, dass eine Einteilung bei einer anderen Truppe ausgeschlossen war. Einzig für Offiziere war noch eine Einteilung im Armeestab oder als Luftschutzoffizier in Stäben des Territorialdienstes

möglich. Diese ausserordentliche und einmalige Massnahme war damals eine Notwendigkeit und hat sich in der Folge gut bewährt. Im Jahre 1952 betrug der Anteil dieser auf solche Weise Eingeteilten *37 % der Bestände der Luftschutztruppen*.

Schon nach einem Jahre zeigte sich das Bedürfnis, einzelne Offiziere nach Erreichen des Landsturmalters für bestimmte Funktionen in Mobilmachungsstäbe oder in Stäbe des Territorialdienstes, Aerzte auch in Militärsanitätsanstalten einzuteilen. Die Möglichkeit für eine solche Einteilung wurde durch den Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1953 gegeben. Mit der Zeit vermehrten sich aber die Anforderungen zur Einteilung bestimmter Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Luftschutztruppen in andere Stäbe und Einheiten immer mehr, wobei auf die *beruflichen* Fähigkeiten der betreffenden hingewiesen wurde. So folgte am 23. März 1956 ein weiterer Bundesratsbeschluss, welcher solche Einteilungen ausnahmsweise gestattete, wenn die berufliche Stellung sie erforderte. Mit dem Bundesratsbeschluss vom 8. April 1960 sind *alle* Einschränkungen für die Einteilung der ehemaligen Angehörigen der aufgelösten örtlichen Luftschutzformationen aufgehoben und damit ist die völlige Gleichberechtigung gegenüber den übrigen Angehörigen der Armee erreicht. Im heutigen Zeitpunkt stehen die Luftschutztruppen personell so gefestigt und ausgebildet da, dass jedem militärischen Bedürfnis für eine Neueinteilung irgend eines Angehörigen der Luftschutztruppen entsprochen werden kann.